

§ 1 Name

Der Verein ist eine unabhängige Wählergemeinschaft und führt den Namen ›Erding Jetzt‹. Der Verein hat seinen Sitz in Erding.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Erding Jetzt ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Erding, die sich dem Wohle der in der Stadt und dem Landkreis Erding lebenden Bürgern verpflichtet fühlt.
2. Zweck und Aufgabe von Erding Jetzt besteht darin, allen Bürgern der Stadt und des Landkreises eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und bei deren Gestaltung mitzubestimmen.
3. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen von Erding Jetzt als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend, auch seitens von Erding Jetzt nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Stadt Erding, des Landkreises Erding und der dort lebenden Bürger entscheiden.
4. Erding Jetzt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Erding Jetzt erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
5. Erding Jetzt ist berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

§ 3 Leitlinien

Die Mitglieder von Erding Jetzt entwerfen gesonderte Leitlinien, um deutlich zu machen, wie sie sich die politische Arbeit in der Stadt Erding auf Dauer vorstellen und welche Grundsätze diese politische Arbeit durchziehen. Diese Leitlinien sind wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung sowie der Zulassung durch Beschluss des Vereinsvorstands. Dem Bewerber ist vor Abgabe der Beitrittser-

klärung der Zugang zu Vereinssatzung und -leitlinien zu ermöglichen.

3. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Über die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt der Vorstand. Die Aufnahmegebühr kann z.B. dem Ehegatten, minderjährigen Jugendlichen oder Bedürftigen erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Ein Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. durch vereinswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht.
 2. trotz schriftlicher Abmahnung den satzungsgemäßen Bestimmungen des Vereins nicht nachkommt.
6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, der Nominierungsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 1. erster Vorsitzender
 2. zweiter Vorsitzender
 3. Kassier
 4. Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, die jeweils alleine vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und bereitet zusammen mit dem Nominierungsausschuss die turnusmäßigen Kommunalwahlen vor. Er entscheidet u. a. über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, sowie über die Bildung des Nominierungsausschusses.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern.
2. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Beiräte haben eine beratende Funktion, verfügen aber über kein eigenes Stimmrecht.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und Beiräte ist ehrenamtlich.

§ 8 Nominierungsausschuss

Der Verein bildet einen ständigen Nominierungsausschuss mit 4 Mitgliedern – spätestens nach Neuwahl des Vorstands, erstmals nach der Mitgliederversammlung im Mai 2011 – dieser hat folgende Zuständigkeiten :

1. Vorbereitung, und Terminierung der Nominierungsversammlung vor Kommunalwahlen
2. Erarbeitung eines Wahlmodus und Benennung von Kandidaten für die Wahlvorschlagsliste
3. Durchführung der Nominierungsversammlung, Klärung von diesbezüglichen Rechtsfragen
4. Der Nominierungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. der erste Vorstand von Erding Jetzt ist ständiges automatisches Mitglied
 - b. der jeweils aktive Fraktionsführer im Stadtrat von Erding ist ständiges automatisches Mitglied
 - c. zwei weitere Mitglieder werden vom Vorstand unter Abstimmung mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; hierbei gelten die Vorschriften zur Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn dies die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen.
3. Im Falle der Auflösung von Erding Jetzt wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 11 Schlußbestimmung

Diese Satzungsneufassung wird gültig nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Erding, den 19. April 2011

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2017 wurde **§ 4, Absatz 3** wie folgt geändert:

Die Einführung eines **Mitgliedsbeitrages** in Höhe von 25,- Euro jährlich wurde diskutiert und beschlossen. Schüler und Studenten bleiben beitragsfrei. Der Mitgliedsbeitrag soll erstmalig für das Kalenderjahr 2017 erhoben werden. Weiterhin steht es jedem Mitglied frei, die Arbeit von Erding Jetzt mit einer Spende zu unterstützen.